



Polizeireglement

Gemeinde Blatten

Die Urversammlung von Blatten

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
- eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 06.10.1976
- eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 09.07.1936 (SGS/VS 822.2)
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A). Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Blatten ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Blatten fallen.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

³ Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafe ist Busse bis Fr. 5'000.00.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

Art. 3 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

Art. 4 Entscheidungsbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.

Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss Art. 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.
Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EG StPO i.V.m. Art. 34 i ff VVRG).

B). Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

² Hundehalter sind verpflichtet, auf fremdem Eigentum und auf öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

³ Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht.

Art. 6 Camping / Caravaning

¹ Das Campieren und parkieren von Campern auf öffentlichem Grund ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Zonen erlaubt. Ausnahmen müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 7 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art 8 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen; Missachtung von Verkehrsbeschränkungen

¹ Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äckern mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

Wer die signalisierten Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen und der Strasse nach Eisten / Weissenried oder den Flur- und Forststrassen auf dem Gemeindegebiet missachtet.

² Vorbehalten bleiben die örtlichen Bestimmungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZBG.

³ Wer ohne Bewilligung der Gemeinde Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Boden stationiert. Die Polizei kann das Entfernen von Fahrzeugen anordnen. Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder –lenkers

⁴ Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs auf den Gemeindestrassen innerorts, erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten und ausgebildeten Organen.

Art. 9 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch schreien, streiten, singen, musizieren, auf- und zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 10 Öffentliches Ärgernis

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst vorübergehend in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11 Identitätsfeststellung

¹ Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Art. 12 Diensterschwerung

¹ Wer einem Gemeindeangestellten bei der Ausübung seines gemeindepolizeilichen Dienstes stört.

² Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.

³ Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 13 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

¹ Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

² Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

C). Verschiedene Bestimmungen

Art 14 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.

² Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, dies gemäss Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichte und Verwaltungsbehörden festgelegt wird. Betreffend Jugendarbeitsschutz wird auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 verwiesen.

³ Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.

⁴ Der Gemeinderat kann den Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen aller Art, Auflagen erteilen.

Art 15 Festlegung und Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹ Die im Rahmen des Gesetzes möglichen Öffnungs- und Schliessungszeiten werden bei der Erteilung der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat in einem Entscheid festgelegt.

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.

³ Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.

⁴ Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

D). Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 30.04.1997, das hiermit aufgehoben wird.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Gemeinderat: Verabschiedet in der Gemeinderatsitzung vom 24.05.2019 und 03.02.2020

Urversammlung: Beratung & Genehmigung an der Urversammlung vom 14.06.2019

Überarbeitet durch die Gemeinde Blatten, gemäss verwaltungsinternem Vernehmlassungsverfahren und Antwortschreiben der DIKA vom 23.01.2020

Einwohnergemeinde Blatten

Jean-Christoph Lehner
Gemeindepräsident

Irene Imseng-Murmann
Gemeindeschreiberin

Staatsrat: Homologation am 18. März 2020